

Plöner Segler-Verein von 1908 e.V.

Liegeplatzordnung

für die Anlage des Plöner Segler-Vereins von 1908 e.V. in der Fassung vom 08.11.2016 (Vorstandsbeschluss)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Vergabe der dem PSV zur Verfügung stehenden Wasser-, Land- und Winterliegeplätze an seine Mitglieder und Gäste. Sie regelt die mit einem Liegeplatz verbundenen Pflichten und Rechte.

§ 2 Rechtsanspruch

Aus der Mitgliedschaft im PSV erwächst niemandem ein Anspruch auf einen Bootsliegeplatz. Die Vergabe erfolgt nach den Bestimmungen des § 7.

§ 3 Inhalt des Liegeplatzrechtes

1. Ein Liegeplatz wird einem bestimmten Mitglied im Sinne des § 4 Nr. 1a, b, d oder e der Satzung oder einer aus höchstens zwei Mitgliedern im Sinne der vorgenannten Satzungsbestimmungen bestehenden Eignergemeinschaft für ein bestimmtes, reviergerechtes Einrumpfboot zugeteilt.
2. Reviergerecht sind Segelboote ohne jeglichen Motorantrieb wie:
 - Jollen und Jollenkreuzer
 - sonstige offene Segelboote
 - gewichtsstabile Kajüt-Segelboote bis 7,70 m Rumpflänge
3. Eignergemeinschaften haben ein Mitglied zu benennen, das gegenüber dem Verein für das Boot verantwortlich ist. Die Benennung ist unwiderruflich. Der Benannte gilt als alleiniger Inhaber des Liegeplatzes.
4. Mit der Zuweisung erwirbt der Inhaber den Anspruch auf Nutzung eines gemäß Tiefgang und Größe seines Bootes geeigneten Liegeplatzes. Ein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Liegeplatzes besteht nicht.
5. Liegeplatzinhaber haben im Fall eines Bootswechsels einen Anspruch auf Wiedererteilung eines Liegeplatzes, wenn das neue Boot nach Art und Größe dem bisher genutzten entspricht.
6. Liegeplätze sind nicht übertragbar und nicht vererbbar. Im Todesfall des Liegeplatzinhabers kann der Vorstand aus wichtigem Grund zugunsten des Ehepartners oder der Kinder des Liegeplatzinhabers entscheiden, wenn diese Angehörigen Vereinsmitglieder sind.
7. Die Überlassung des Liegeplatzes durch Liegeplatzinhaber an Dritte ist unzulässig. Nicht genutzte Liegeplätze sind unverzüglich dem Verein zu überlassen; eine Erstattung von Gebühren erfolgt nicht.
8. Das Liegeplatzrecht erlischt, wenn
 - entweder der Liegeplatz in der Zeit von Januar bis Ende Mai des Folgejahres nicht mit dem Boot belegt wird oder
 - die Erstbelegungsgebühr nicht unverzüglich nach Fälligkeit gezahlt ist.
 - Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen Pflichten gem. dieser LPO kann das Liegeplatzrecht unverzüglich und entschädigungslos entzogen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand auf Antrag nach vorheriger Anhörung des LP-Inhabers und des Hafenmeisters. Der Liegeplatz ist dann unverzüglich zu räumen.

§ 4 Pflichten des Liegeplatzinhabers

Liegeplatzinhaber und Mitglieder von Gemeinschaften im Sinne des § 3 Nr. 1 sind verpflichtet:

1. die Regeln der „guten Seemannschaft“ einzuhalten.
2. den Anordnungen des Hafenmeisters Folge zu leisten.
3. auf Anordnung des Hafenmeisters erfolgende, fachgerechte Verlegungen oder Verholungen von Booten und Trailern zu dulden. Daher sind dauerhaft lesbare, aktuelle Kontaktdaten (Name, Telefonnummer u.ä.) an den Trailern anzubringen. Für angebrachte Sicherheitseinrichtungen, die ein Verlegen verhindern, sind Zweitschlüssel dem Hafenmeister zu übergeben.
4. jegliche Werbung auf Bannern, Flaggen, Aufstellern o. ä. zu unterlassen. Dies gilt für alle Mitglieder und Gäste des PSV. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
5. eine Wassersporthaftpflichtversicherung für das Boot abzuschließen und dies dem Vorstand auf Verlangen nachzuweisen.
6. mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder jährlich vorherbestimmte Arbeitsstunden zu leisten und nicht geleistete Arbeitsstunden dem Verein mit dem festgelegten Betrag zu vergüten. Der Nachweis geleisteter Arbeitsstunden muss durch vom Vorstand abgezeichnete Arbeitskarten erfolgen.
7. die Stegbereiche des Liegeplatzes sauber und algenfrei zu halten.
8. jede Handlung zu unterlassen, die geeignet ist, die Umwelt zu belasten.
9. das Boot nicht mit einem Motor zu versehen, außer mit einem genehmigten Flautenschieber bis 0,5 kW.

10. leere Trailer oder ausgekrante Boote ohne Landliegeplatz unverzüglich vom Vereinsgelände zu entfernen und keinesfalls auf dem Vereinsgelände abzustellen. Über Ausnahmen entscheidet der Hafenmeister nach vorheriger Absprache.
11. Belegungsregelung der Winterliegeplätze: Soweit vorhanden bietet der PSV Mitgliedern die Möglichkeit an, Segelboote im Winter auf dem Gelände gegen Gebühr abzustellen. Die Winterliegeplätze werden ausschließlich vom Hafenmeister des PSV zugeteilt. Die Belegung der Winterliegeplätze wird nach der Segelsaison ab Ende September vorgenommen. Der für alle Mitglieder verbindliche Zeitpunkt zur frühesten Belegung im Herbst und des spätesten Räumens des Platzes im Frühjahr wird an geeigneter Stelle (z.B. PSV-Jahresheft) veröffentlicht.

§ 5 Antragstellung

Die Zuweisung eines Liegeplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Es ist anzugeben, ob ein Wasser- oder Land-/Winterliegeplatz gewünscht wird. Im Antrag sind Typ, Größe (Rumpflänge, -breite), Tiefgang und Gewicht des Bootes aufzuführen. Er muss die nach § 3 Nr. 1 und 2 erforderlichen Angaben enthalten.

§ 6. Vergabezuständigkeit

Über die Vergabe der Liegeplätze entscheidet der Vorstand auf Antrag des Hafenmeisters.

§ 7 Vergabe der Plätze

1. Der Vorstand beschließt nach Anhörung des Hafenmeisters und des Jugendwartes die Zahl und Zuteilung der Plätze, die für die vereinseigenen Jugendboote und für die sonstigen vereinseigenen Boote bestimmt sind.
2. Stehen ausreichend Plätze zur Verfügung, soll jeder Antragsteller einen Liegeplatz gemäß Tiefgang und Größe seines Bootes erhalten.
3. Ist die Zahl der Antragsteller größer als die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Zuteilung nach Maßgabe und in der Reihenfolge der Ziffern 4 und 5.
4. Die verbliebenen Liegeplätze werden nach der zeitlichen Reihenfolge der Antrags eingänge vergeben. Dabei können Bewerber übersprungen werden, für deren Boote die verfügbaren Plätze nach Tiefgang und Größe des Bootes nicht geeignet sind. Bewerber ohne Boot werden übersprungen.
5. Für Bewerber, deren Anträge wegen fehlender Plätze nicht berücksichtigt werden konnten, führt der Hafenmeister eine Warteliste. Die Zuteilung frei werdender Liegeplätze erfolgt nach Ziffer 2 und 3.

§ 8 Gastliegeplätze

1. Gästen kann auf entsprechenden Antrag gem. § 5 LPO ein Liegeplatz befristet zugewiesen werden, wenn das Boot reviergerecht nach § 3 Ziffer 1 und 2 ist und ein geeigneter Platz zur Verfügung steht.
2. § 4 LPO gilt mit Ausnahme der Ziffer 6 für Gastlieger entsprechend.
3. Die Vergabe der Gastliegeplätze erfolgt nach § 7 Ziffer 3 und 4. Über die Vergabe der Gastliegeplätze entscheidet der Hafenmeister.

§ 9 Gebühren

1. Mit der Zuweisung eines jeden Liegeplatzes wird die Erstbelegungsgebühr fällig. Bei einem Bootswechsel oder einer erneuten Zuweisung fällt sie nicht an.
2. Auf fällige Erstbelegungsgebühren werden früher geleistete angerechnet. Rückerstattungen sind ausgeschlossen.
3. Beiträge und Gebühren werden jährlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen und im Jahrbuch veröffentlicht.

§ 10 Arbeitsdienst

1. Abweichend von der LPO ist es allen Eignergemeinschaften freigestellt, welche Person dieser Eignergemeinschaft den Pflichtarbeitsdienst ableistet. Diese Ausnahmeregelung gilt ebenfalls für Familienmitglieder gem. Satzung § 4 (1.e).
2. Erfolgt eine Neumitgliedschaft mit Liegeplatzzuweisung während der Monate Juni bis Oktober, beginnt die Nachweispflicht für geleistete Arbeitsdienste erst im folgenden Jahr.
3. Mitglieder, die während der Monate April bis Juli ihren Liegeplatz aufgeben, brauchen für diese Saison keine Arbeitsnachweise zu führen.

Der Vorstand